

1/2016



Finanzbehörde Hamburg
- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2016/001 - 52

29.02.2016

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

6*. Ehrenamtlich tätige Personen beim Deutschen Bundeswehrverband e. V., Bonn.....	2
10*. Schornsteinfegerleistungen als Handwerkerleistung im Sinne des § 35a Absatz 3 EStG ..	2
11*. § 41a EStG: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer hier: Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt	2
13*. Steuerpflicht der Unterrichtsleistungen der Fahrschulen (Unterricht der Klassen A und B).....	3

Einkommensteuer

6*. Ehrenamtlich tätige Personen beim Deutschen Bundeswehrverband e. V., Bonn

In Ergänzung des **Fach-Info-Beitrages Nr. 5 aus 9/2015** teile ich mit, dass die Referatsleiter des Bundes und der Länder in ihrer Einkommensteuer-Sitzung V/2015 beschlossen haben, dass die beim Deutschen Bundeswehrverband e. V. ehrenamtlich tätigen Personen hinsichtlich der für die Tätigkeit für den Bundeswehrverband gezahlten Gelder Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen. Aus diesem Grund ist die Anwendung einer Betriebsausgabenpauschale (H 18.2 der EStH 2014) ausgeschlossen; nur nachgewiesene Betriebsausgaben sind abzugsfähig.

Az.: S 2370 - 2014/001 - 52

10*. Schornsteinfegerleistungen als Handwerkerleistung im Sinne des § 35a Absatz 3 EStG

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 6. November 2014, Az. **VI R 1/13** können auch Überprüfungen der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker begünstigte Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Absatz 3 EStG sein. Nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern bestehen danach auch bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen. Die entgegenstehenden Regelungen des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014 (BStBl I Seite 75) sind nicht mehr anzuwenden.

Das diesbezügliche BMF-Schreiben vom 10.11.2015 wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Sofern Einsprüche unter Bezugnahme auf das o.g. Verfahren ruhen, kann die Bearbeitung nunmehr erfolgen.

Az.: S 2296b - 2015/005 - 52

11*. § 41a EStG: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer hier: Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt wird § 41a Abs. 4 EStG dahingehend geändert, dass der Lohnsteuereinbehalt von 40% auf 100% erhöht wird. Dies gilt unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses; es werden damit auch Arbeitsverhältnisse gefördert, die zusammenhängend nicht mehr als 183 Tage bestehen.

Die Europäische Kommission muss zu diesem Gesetz eine beihilferechtliche Genehmigung erteilen. Das Gesetz kann daher erst in Kraft treten, wenn diese Genehmigung erteilt worden ist. Die Neuregelung ist in Anlehnung hieran erstmalig in dem Monat anzuwenden, der nach dem Monat folgt, in dem diese Genehmigung vorliegt. Das BMF hat den Zeitpunkt der Genehmigung, den Tag des Inkrafttretens sowie den Tag der erstmaligen Anwendung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die Anwendungsdauer der Neuregelung beträgt 60 Monate nach erstmaliger Anwendung. Danach soll grundsätzlich wieder die bisherige Regelung mit einem Lohnsteuereinbehalt von 40% gelten; vorher soll jedoch noch eine Evaluierung durchgeführt werden.

Az.: S 2377 - 2015/001 - 52

Umsatzsteuer

13*. Steuerpflicht der Unterrichtsleistungen der Fahrschulen (Unterricht der Klassen A und B)

Das FG Berlin-Brandenburg hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 10. November 2015, 5 V 5144/15, entschieden, dass durch Fahrschulunterricht erzielte Umsätze eines Fahrlehrers im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BFH nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL von der Umsatzsteuer befreit sein dürften, da es den Fahrlehrer als Privatlehrer beurteilt. Das Finanzgericht weicht damit ausdrücklich von dem BFH-Urteil vom 14. März 1974, V R 54/73, BStBl II 1974, 527 (damals den Fahrschulunterricht der Klassen 1 und 3 betreffend) ab. Die mit diesem BFH-Urteil vorgenommene Auslegung des § 4 Nr. 21 UStG wurde in Abschnitt 4.21.2 Abs. 6 UStAE übernommen.

Nach hier vorliegenden Informationen gehen derzeit bundesweit unter Berufung auf den Beschluss des FG Berlin-Brandenburg Anträge von Fahrlehrern und Fahrschulen bei den Finanzämtern ein, die Umsätze aus der Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Führerscheinklassen A und B steuerfrei zu behandeln, – auch von Fahrschulen, die mit angestellten Fahrlehrern arbeiten und sich schon wegen ihrer abweichenden Struktur nicht „als Privatlehrer“ auf diese Entscheidung berufen können. Diese Anträge der Fahrlehrer und Fahrschulen sind zurückzuweisen.

Die Verwaltungsauffassung nach Abschn. 4.21.2. Abs. 6 UStAE ist weiterhin zu vertreten. Danach kommt die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG für die Ausbildung der Führerscheinklassen A und B nicht in Betracht, weil Fahrschulen insoweit keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind.

Auch die Berufung der Fahrlehrer und Fahrschulen auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. j bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis dieser Führerscheinklassen stellt keinen Schul- und Hochschulunterricht im Sinne der Regelung dar. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im privaten Bereich eingesetzt. Auch wenn das Fahren eines PKW Voraussetzung für die Ausübung mancher Berufe sein mag, ist der Erwerb der Fahrerlaubnis der allgemeinen, d.h. privaten Lebensführung zuzurechnen. Entsprechend richten sich diese Kurse an Jedermann, unabhängig von einer beruflichen Aus- oder Fortbildung.

Es werden auch keine vergleichbaren Leistungen in Schulen oder Hochschulen erbracht. Inhaltlich ist der Fahrschulunterricht mit seinen fahrpraktischen Elementen nicht mit der in allgemeinbildenden Schulen ggf. erbrachten allgemeinen Verkehrserziehung vergleichbar.

Aus diesem Grund ist die Abgabe von Voranmeldungen und Jahreserklärungen, in denen die strittigen Umsätze als steuerpflichtig angemeldet werden, bis auf weiteres durchzusetzen.

Einspruchsverfahren gegen die Zurückweisung von Änderungsanträgen oder gegen Steuerfestsetzungen, die unter Beachtung der Verwaltungsauffassung vorgenommen werden (ggf. auch durch Voranmeldungen der betroffenen Unternehmer) können unter Hinweis auf das bei dem Niedersächsischen FG anhängigen Klageverfahren (Az. 11 K 10284/15) mit dem Einverständnis des jeweiligen Einspruchsführers nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruhen. Klägerin beim Niedersächsischen FG ist eine Fahrschule mit mehreren angestellten Fahrlehrern.

Die Vollziehung angefochtener Steuerfestsetzungen ist bis auf weiteres nicht auszusetzen.

Az.:S 7179 - 2015/008 - 51